

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Daberkow in Alt Tellin, Bartow, Daberkow und Golchen

Gemäß § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) - vom 1. Juli 1998 und § 25 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Daberkow in Alt Tellin, Bartow, Daberkow und Golchen hat der Gemeindekirchenrat am 07.10.2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte: (§§ 14 der Friedhofsordnung)

- a) Erdbestattung oder Beisetzung einer Urne
- für 30 Jahre - 150,00 EUR

2. Wahlgrabstätte:

- a) Erdbestattung oder Beisetzung einer Urne
für 30 Jahre
- je Grabstelle - 240,00 EUR
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - 8,00 EUR

- | | | |
|----|--|-----------|
| c) | für die Umwandlung in eine Pflegevereinfachte Grabstätte
- pro Jahr; pro Grabanlage - | 42,00 EUR |
|----|--|-----------|

3. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte
gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a),
1)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

1) Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte die Dauer
Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

4. Pflegevereinfacht Grabstätte

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung oder Beisetzung einer Urne | |
| - für 30 Jahre - Grundgebühr | 240,00 EUR |
| Pflegegebühr | 1260,00 EUR |

5. Anonyme Grabstätte

- | | |
|--------------------------|------------|
| a) Beisetzung einer Urne | |
| - für 20 Jahre - | 600,00 EUR |

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle in Golchen

- | | |
|---|-----------|
| Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle in Golchen
je Bestattungsfall: | 30,00 EUR |
|---|-----------|

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- | | |
|--|----------|
| für ein Jahr | |
| - je Grabstelle - | 6,00 EUR |
| - je beigesetzter Urne auf einem bestehenden Wahlgrab-
(§ 13 Absatz 5 Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Daberkow) | 4,00 EUR |

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden einmalig für die gesamte Liegezeit erhoben.

IV. Grabmalgebühr

- | | |
|----------|-----------|
| einmalig | 25,00 EUR |
|----------|-----------|

V. Friedhofsverwaltungsgebühr

- | | |
|---------------------|-----------|
| für jede Bestattung | 40,00 EUR |
|---------------------|-----------|

§ 7 zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Golchen, den 07.10.2013

Der Gemeindegemeinderat:

Siegel

Vorsitzender:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 56, Abs. 2, Nr. 1 der Kirchlichen Verwaltungsordnung (VwO) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis:

Siegel

Superintendent: